Europäisches Parlament
2024- 2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0059(COD)

30.10.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates (COM(2025)0101 – C10-0047/2025 – 2025/0059(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Malik Azmani

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 107

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates
(COM(2025)0101 – C10-0047/2025 – 2025/0059(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0101),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0047/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

– nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen. Die Mitgliedstaaten sollten etwaige Vulnerabilitäten überprüfen und gegebenenfalls eine Gesundheitskontrolle durchführen.	(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich***, unter anderem auch für die Weiterbeförderung in sein Herkunftsland***. Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen. Die Mitgliedstaaten sollten etwaige Vulnerabilitäten überprüfen und gegebenenfalls eine Gesundheitskontrolle durchführen. ***Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde. Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände vorlegen. Es sollte möglich sein, sich auf eine	***entfällt***

bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde. Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände erlassen werden.	(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte ***gegebenenfalls*** rasch eine Rückkehrentscheidung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände erlassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Es ist notwendig sicherzustellen, dass*** die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung in ein spezifisches Formular als Europäische Rückkehranordnung eingegeben und im Schengener Informationssystem zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr oder im Wege eines bilateralen	(16) Die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung ***werden*** in ein spezifisches Formular als Europäische Rückkehranordnung eingegeben und im Schengener Informationssystem zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr oder im Wege eines bilateralen Informationsaustauschs mit einem anderen

Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt ***werden***. Die Europäische Rückkehranordnung sollte wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen unterstützen, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.

Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt. Die Europäische Rückkehranordnung sollte wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen unterstützen, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Häufig – und insbesondere in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert – ist es für die zuständigen Behörden schwierig, zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden ***den Rückkehrstaat*** auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ***bestimmen und in der Rückkehrentscheidung*** den wahrscheinlichsten Staat bzw. die wahrscheinlichsten Staaten ***angeben***.	(17) Häufig – und insbesondere in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert – ist es für die zuständigen Behörden schwierig, zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden ***nach Möglichkeit in der Rückkehrentscheidung*** auf der Grundlage der verfügbaren Informationen***, die auf*** den wahrscheinlichsten Staat bzw. die wahrscheinlichsten Staaten ***hinweisen, den Rückkehrstaat bestimmen***. ***Erfolgt die Abschiebung in einen Drittstaat, der in der ursprünglichen Rückkehrentscheidung nicht angegeben wurde, sollte dieser Drittstaat in die Abschiebungsanordnung aufgenommen, die Rückkehrentscheidung geändert oder eine neue Rückkehrentscheidung erlassen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, sollte diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.	(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, sollte diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden. ***Dies dient als zusätzlicher Anreiz zur Abschreckung von Sekundärmigration.***

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Ab dem Geltungsbeginn*** dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten rechtliche und technische Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem	(19) ***Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens*** dieser Verordnung ***bis zum Zeitpunkt der Anwendung der Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen***

bereitgestellt werden kann. ***Bis zum 1. Juli 2027, etwas mehr als*** ein Jahr ***nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1351, sollte die Kommission überprüfen, ob die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche und technische Vorkehrungen getroffen haben, um Europäische Rückkehranordnungen über das Schengener Informationssystem wirksam zu bearbeiten. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollte die Kommission einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem*** die Anerkennung vollstreckbarer Rückkehrentscheidungen, unterstützt durch die Europäische Rückkehranordnung, verbindlich ***wird***.

wurden, sollten die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit haben,*** rechtliche und technische Vorkehrungen ***zu*** treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt werden kann. Ein Jahr ***nach Inkrafttreten sollte*** die Anerkennung vollstreckbarer Rückkehrentscheidungen, unterstützt durch die Europäische Rückkehranordnung, verbindlich ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden ***und grundsätzlich zehn Jahre nicht überschreiten***. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern.	(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Rückkehr ***von Drittstaatsangehörigen*** kann durch Zwangsmaßnahmen in Form der Abschiebung ***oder durch freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht*** erfolgen. Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen sollte, zielen strengere Vorschriften über die Abschiebung darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält. Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.	(21) ***Drittstaatsangehörige können der Rückkehrentscheidung freiwillig nachkommen oder*** die Rückkehr kann durch Zwangsmaßnahmen in Form der Abschiebung erfolgen. Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen sollte, zielen strengere Vorschriften über die Abschiebung darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält. Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt	(22) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt

werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um ***längere*** Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und ***die Nutzung spezialisierter*** Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union bedrohen, rasch abgeschoben werden.

werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und ***spezialisierte*** Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union bedrohen, rasch abgeschoben werden.

[11] Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).

[11] Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen ***oder***	(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen mit Drittstaaten

Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen ***oder der Vereinbarung*** die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens ***oder der Vereinbarung*** festgelegt werden. ***Diese*** Abkommen ***oder Vereinbarungen*** stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar.

und der Union zu schließen, um den Mitgliedstaaten ***und der Union*** mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens festgelegt werden. ***Solche*** Abkommen stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta ***der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“)*** dar.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Um eine wirksame Überwachung der Grundrechte bei Abschiebungen sicherzustellen, sollte innerhalb von Frontex ein zentralisierter europäischer Mechanismus zur Überwachung von Abschiebungen eingerichtet werden. Dieser Mechanismus sollte es ermöglichen, alle Abschiebungen, einschließlich jener, die in oder aus Drittstaaten erfolgen, mit denen ein Abkommen besteht, zu überwachen, und dabei den gesamten Rückführungsprozess abdecken. Im Rahmen des Mechanismus

	sollten Berichte über die erzielten Ergebnisse vorgelegt und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ausgesprochen werden. Durch ihn sollten die bestehenden nationalen Überwachungsmechanismen und der derzeit von Frontex verwaltete Pool von Rückführungsbeobachtern ersetzt werden. Zu diesem Zweck sind Änderungen der Frontex-Verordnung erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden. Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.	(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden. Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte ***nach Überprüfung früherer Altersfeststellungen*** das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.
[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).	[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Die Rechtsberatung und -vertretung sollte aus der Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags bestehen und zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor den Justizbehörden umfassen, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29b) Um sicherzustellen, dass die gemäß dieser Verordnung gewährte Rechtshilfe und Vertretung angemessen ist, sollte sie von einem Rechtsanwalt im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] geleistet werden.
	[1a] Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36, ELI:

http://data.europa.eu/eli/dir/1998/5/oj).

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Diese Verordnung sieht keine automatische aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs vor. Ein Drittstaatsangehöriger sollte jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Damit das Risiko einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht doppelt bewertet wird, sollten frühere Bewertungen, auch im Asylverfahren, herangezogen werden. Es sollte weiterhin in der Verantwortung des Drittstaatsangehörigen liegen, rechtzeitig anzugeben, wenn die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird, und die Aussetzung der Rückkehrentscheidung zu beantragen. In solchen Fällen und sofern der Drittstaatsangehörige zuvor keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, können die Mitgliedstaaten ihn gegebenenfalls auf das Asylverfahren verweisen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist – und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen Vulnerabilität. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf ***24*** Monate nicht überschreiten. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.	(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr ***und als letztes Mittel*** anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist – und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen Vulnerabilität. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf ***18*** Monate nicht überschreiten. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Ein systematisches und koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von	(37) Ein systematisches und koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von

entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten ***systematisch*** alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, einschließlich der Übermittlung von ***Rückübernahmeersuchen*** an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.	entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, einschließlich der Übermittlung von ***Rückübernahmeanträgen*** an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Während die Rückübernahme auch von der Kooperation von Drittstaaten abhängt, sollten die Mitgliedstaaten untereinander ein kohärentes Konzept verfolgen, um die Effizienz und Wirksamkeit von Rückübernahmeverfahren zu erhöhen und für Geschlossenheit der Mitgliedstaaten zu sorgen. Um ein kohärentes Vorgehen der Union zu fördern, sollten Transparenz und Koordinierung bei Kontakten mit Drittstaaten – auch im Rahmen der Aushandlung von Rückübernahmeinstrumenten – sichergestellt werden. ***Um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen, sollte die Kommunikation mit einschlägigen Stellen aus Drittstaaten für die Zwecke des Rückübernahmeverfahrens nicht einer diplomatischen Anerkennung der***	(38) Während die Rückübernahme auch von der Kooperation von Drittstaaten abhängt, sollten die Mitgliedstaaten untereinander ein kohärentes Konzept verfolgen, um die Effizienz und Wirksamkeit von Rückübernahmeverfahren zu erhöhen und für Geschlossenheit der Mitgliedstaaten zu sorgen. Um ein kohärentes Vorgehen der Union zu fördern, sollten Transparenz und Koordinierung bei Kontakten mit Drittstaaten – auch im Rahmen der Aushandlung von Rückübernahmeinstrumenten – sichergestellt werden.

betreffenden Stellen aus Drittstaaten gleichkommen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Personenbezogene Daten unbegleiteter Minderjähriger sollten erst dann in ein Herkunftsland übermittelt werden, wenn eine gründliche Bewertung ergeben hat, dass die Übermittlung im besten Interesse des Minderjährigen ist und sein Wohlergehen nicht gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Ein gemeinsames Rückkehrsystem sollte die digitalen Systeme zur Unterstützung des Managements von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten operativ verwaltet werden, in vollem Umfang nutzen, wobei der Schwerpunkt auf effizienten Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Interoperabilität liegen sollte.	(43) Ein gemeinsames Rückkehrsystem sollte die digitalen Systeme zur Unterstützung des Managements von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten operativ verwaltet werden, in vollem Umfang nutzen, wobei der Schwerpunkt auf effizienten Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Interoperabilität liegen sollte. ***Die Digitalisierung des Rückkehrmanagements, die in einem gesonderten Instrument geregelt werden soll, sollte diesbezüglich Orientierungshilfen bieten.***

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr***,*** Rückübernahme und ***Wiedereingliederung*** sind für die Überwachung der Wirksamkeit dieser Verordnung und für die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche von wesentlicher Bedeutung, da sie wertvolle Einblicke in die Effizienz der Rückkehrverfahren***,*** die Kooperation von Drittstaaten ***und die Ergebnisse der Wiedereingliederungsbemühungen*** liefern. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen dieser Verordnung bewerten und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beitragen können.	(45) Die Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr ***und*** Rückübernahme und ***die Unterstützung durch Frontex*** sind für die Überwachung der Wirksamkeit dieser Verordnung und für die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche von wesentlicher Bedeutung, da sie wertvolle Einblicke in die Effizienz der Rückkehrverfahren ***und*** die Kooperation von Drittstaaten liefern. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen dieser Verordnung bewerten und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Europäischen Rückkehranordnung und des gemeinsamen Formulars für	***entfällt***

Rückübernahmeersuchen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] wahrgenommen werden.

[18] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am ***[...]*** eine Stellungnahme abgegeben —	(55) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am ***23. Mai 2025*** eine Stellungnahme abgegeben —

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für ***illegal im***	(1) Diese Verordnung gilt für

Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige.	Drittstaatsangehörige***, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten oder sich zuvor im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten haben***.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Rückkehrstaat“	3. „Rückkehrstaat“ ***in der folgenden Rangfolge***

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird;

Or. en

Begründung

Übernahme des exakten Wortlauts des Artikels 3 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der geltenden Rückführungsrichtlinie 2008/115

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen anderen als ***den*** unter den Buchstaben a***, b und g genannte Drittstaat***, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;	d) einen anderen als ***die*** unter den Buchstaben a ***und b genannten Drittstaaten***, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) einen sicheren Drittstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348 als unzulässig abgelehnt wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) einen sicheren Drittstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348 als unzulässig abgelehnt wurde;

Or. en

Begründung

Die Reihenfolge der Buchstaben e und f wurde geändert, um der Reihenfolge in der Asylverfahrensverordnung Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen ***oder eine Vereinbarung*** besteht, auf ***deren bzw.*** dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige nach Artikel 17 dieser Verordnung aufgenommen wird;	g) einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen besteht, auf dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige nach Artikel 17 dieser Verordnung aufgenommen wird;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Abschiebung“ die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung durch die zuständigen Behörden im Wege der tatsächlichen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Abschiebung“ die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung durch die

	zuständigen Behörden im Wege der tatsächlichen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats;

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmungen für „Abschiebung“ und „freiwillige Rückkehr“ wurden geändert, um der geänderten Reihenfolge der Artikel 12 und 13 Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht, ***wie etwa durch das Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden*** aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen;	7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht, aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „Rückkehraktion“ eine von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache („Frontex“) oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats organisierte oder koordinierte Aktion, mit der Drittstaatsangehörige aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Rückübernahmeverfahren“ alle Schritte, die von einer zuständigen Behörde oder gegebenenfalls von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Bezug auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit eines Drittstaatsangehörigen, die Ausstellung eines Reisedokuments für den Drittstaatsangehörigen und die Organisation einer Rückkehraktion durchgeführt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Rückübernahmeersuchen“ ein Ersuchen um Rückübernahme, das ***ein Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls ein Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments umfasst und*** von einer zuständigen Behörde an eine zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt wird;	10. „Rückübernahmeersuchen“ ein Ersuchen um Rückübernahme, das von einer zuständigen Behörde an eine zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt wird***, um die Bestätigung der Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls die Ausstellung eines Reisedokuments zu beantragen***;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. „Rückübernahmeverfahren“ alle Schritte, die von einer zuständigen Behörde oder gegebenenfalls von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Bezug auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit eines Drittstaatsangehörigen, die Ausstellung eines Reisedokuments für den Drittstaatsangehörigen und die Organisation einer Rückkehraktion durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte Aktion, mit der Drittstaatsangehörige aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung dieser Verordnung	Bei der Anwendung dieser Verordnung

handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.	handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts***, einschließlich des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes***, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.
	Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter Prüfungen der Vulnerabilität und Sicherheitskontrollen, durchzuführen.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter Prüfungen der Vulnerabilität und Sicherheitskontrollen, durchzuführen. ***Um Doppelarbeit zu vermeiden, führen die Mitgliedstaaten solche zusätzlichen Prüfungen durch, indem sie zunächst die Datenbanken der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten überprüfen.***
	Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***unverzüglich*** mitgeteilt.	(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***so bald wie möglich*** mitgeteilt. ***Für Analphabeten wird gemäß Artikel 24 eine visuelle Erläuterung bereitgestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so ***können*** in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben ***werden***.	(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so ***werden*** in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ein oder mehrere Rückkehrstaaten ***gemäß der in Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Rangfolge*** angegeben.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche ***oder mündliche*** Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. ***Die Mitgliedstaaten können allgemeine Informationsblätter oder Übersetzungen, einschließlich maschineller Übersetzungen, verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des in Absatz 7 genannten Formulars der Europäischen*** Rückkehranordnung***. Dieser Durchführungsrechtsakt wird*** gemäß ***dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren*** erlassen.	(8) ***Nach Erlass der Rückführungsentscheidung werden deren wesentliche Elemente in das Formular („Europäische*** Rückkehranordnung***“)*** gemäß ***Anhang I eingetragen und über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 oder im Wege des Informationsaustauschs gemäß Artikel 38 zugänglich gemacht***.

Or. en

Begründung

Dieser Verordnung ist ein Anhang für das Standardformular hinzuzufügen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), ***kann*** eine ***vollstreckbare*** Rückkehrentscheidung, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 erlassen wurde, basierend auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung ***anerkennen*** und ordnet auf dieser Grundlage die Abschiebung nach Artikel ***12*** an.	(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), ***erkennt*** eine Rückkehrentscheidung ***an***, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 erlassen wurde, basierend auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung***, vollstreckt sie*** und ordnet auf dieser Grundlage die Abschiebung ***des Drittstaatsangehörigen*** nach Artikel ***13a*** an.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission erlässt bis zum 1. Juli 2027 einen Durchführungsbeschluss zur Anwendung von Absatz 3, der sich auf eine Bewertung stützt, ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem nach Artikel 7 Absatz 7 wirksam sind. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Bewertung. Der Durchführungsbeschluss wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab der Veröffentlichung des nach Absatz 2 erlassenen Durchführungsbeschlusses erkennen die Mitgliedstaaten vollstreckbare Rückkehrentscheidungen an, die andere Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 auf der Grundlage der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen haben, und ordnen ihre Abschiebung nach Artikel 12 an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Absatz ***1 oder 3*** nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7.	(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Absatz ***4*** nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7***, unbeschadet des Absatzes 9 des genannten Artikels oder des Artikels 8***.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Vollstreckungsmitgliedstaat ***kann*** Frontex ***ersuchen***, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Kapitel II Abschnitt 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen. Wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung von Frontex nicht unterstützt, so ***zahlt*** der ***Entscheidungsmitgliedstaat dem*** Vollstreckungsmitgliedstaat ***auf dessen Ersuchen hin einen Ausgleich in Höhe eines Betrags, der die dem Vollstreckungsmitgliedstaat tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt***. ***Die Kommission erlässt einen Durchführungsbeschluss, in dem geeignete Kriterien für die Festlegung der Höhe und der praktischen Modalitäten der Ausgleichszahlung festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird*** nach dem in ***Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren*** erlassen.	(9) Der Vollstreckungsmitgliedstaat ***ersucht*** Frontex, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Kapitel II Abschnitt 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen. Wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung von Frontex nicht unterstützt, so ***kann*** der Vollstreckungsmitgliedstaat ***im Einklang mit den für diese Mittel geltenden Rechtsakten zusätzliche finanzielle Unterstützung aus den entsprechenden Unionsmitteln erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Beschluss der Kommission nach Absatz 2 wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der ***Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach*** Artikel ***12 ist***;	a) der ***Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der in*** Artikel ***13a festgelegten Fristen nachgekommen wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der ***Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der*** nach Artikel 13 ***gesetzten Fristen nachgekommen wurde***;	b) der ***Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung*** nach Artikel 13 ***ist***;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheiden die zuständigen Behörden, ob mit einer Rückkehrentscheidung ein Einreiseverbot einhergeht, wobei sie den einschlägigen Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Drittstaatsangehörigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht***.	(3) Das Einreiseverbot wird im Rahmen der Rückkehrentscheidung oder gesondert schriftlich erlassen. Es wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht***. Für Analphabeten wird gemäß Artikel 24 eine visuelle Erklärung bereitgestellt***.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.	(4) Die zuständigen Behörden können gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird. ***Das Einreiseverbot kann erlassen und mitgeteilt werden, nachdem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet***

der Mitgliedstaaten verlassen hat.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls ***auf höchstens zehn Jahre*** festgesetzt.	(6) Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt. ***Insbesondere wenn***

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) der Drittstaatsangehörige der Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der gemäß Artikel 12 festgelegten Fristen nachgekommen ist, können die Mitgliedstaaten ein Einreiseverbot für höchstens zwei Jahre festsetzen;

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach

Artikel 13 ist, können die Mitgliedstaaten ein Einreiseverbot für höchstens zehn Jahre festsetzen;

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) der Drittstaatsangehörige ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 darstellt, können die Mitgliedstaaten ein Einreiseverbot für höchstens 20 Jahre festsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) der Drittstaatsangehörige in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments oder des Rates[1a] fällt oder Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 begangen hat, können die Mitgliedstaaten ein unbefristetes Einreiseverbot festsetzen.
	[1a] Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des

Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/541/oj).

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Dauer des Einreiseverbots nach Absatz 6 kann um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Umstände, insbesondere einer hinreichenden Begründung der zuständigen Behörden, warum es erforderlich ist, den Drittstaatsangehörigen weiter an der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu hindern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Einreiseverbot kann aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden***, wenn der Drittstaatsangehörige***	(1) Ein Einreiseverbot kann ***in begründeten Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände*** aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nachweist, dass er einer Rückkehrentscheidung nachkommend freiwillig zurückgekehrt ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in der Vergangenheit nicht bereits Gegenstand einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung gewesen ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nicht in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist, während noch ein Einreiseverbot in Kraft war.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Einreiseverbot kann auch in begründeten Einzelfällen, einschließlich aus humanitären Gründen, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aufgehoben oder ausgesetzt oder seine Dauer verkürzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dem Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu beantragen.	(3) Dem Drittstaatsangehörigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Aufhebung, Aussetzung oder Verkürzung der Dauer eines Einreiseverbots zu beantragen. ***Der Drittstaatsangehörige wird gemäß Artikel 24 über diese Möglichkeit in Kenntnis gesetzt.***

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12	***entfällt***
Abschiebung	
(1) Der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen	

ist, wird abgeschoben, wenn

a) er sich weigert, während des Rückkehrverfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten;

b) er sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt, einschließlich während des nach Artikel 13 festgelegten Zeitraums;

c) er in den Anwendungsbereich des Artikels 16 fällt;

d) er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Artikel 13 festgelegten Datum nicht verlassen hat.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können schriftlich eine getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung erlassen, mit der die Abschiebung angeordnet wird.

(3) Die zuständigen Behörden prüfen unter Bezugnahme auf den Rückkehrstaat die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen. Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden gebührend geprüft. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor.

(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt

werden.

(5) Bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG[26] Rechnung.

(6) In hinreichend begründeten Fällen und wenn der Drittstaatsangehörige eindeutig kooperiert, können die zuständigen Behörden beschließen, ein Datum anzugeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 13 verlassen muss. In solchen Fällen überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften durch den Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem indem sie Unterstützung bei der Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.

[26] Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/573/oj).

Or. en

Begründung

Die Reihenfolge der Artikel 12 und 13 wurde geändert, um der politischen Priorität der freiwilligen Rückkehr Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ist der Drittstaatsangehörige nicht Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel 12, so wird*** in ***der*** Rückkehrentscheidung ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann.	(1) In ***einer*** Rückkehrentscheidung ***wird*** ein Datum angegeben, bis zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, und darauf hingewiesen, dass er zu einem früheren Zeitpunkt ausreisen kann.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, ***darf nicht mehr als 30 Tage*** nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung ***liegen***.	(2) Das in Absatz 1 genannte Datum wird unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgelegt. Das Datum, bis zu dem der Drittstaatsangehörige ausreisen muss, ***liegt zwischen sieben und 30 Tagen*** nach dem Datum der Mitteilung der Rückkehrentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können unter	(3) Die Mitgliedstaaten können unter

Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls***, zu denen familiäre Bindungen, das Vorhandensein von Kindern, die eine Schule besuchen, die Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und die Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 zählen,*** eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt.	Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls eine längere Frist vorsehen oder die Frist für das Verlassen ihres Hoheitsgebiets nach Absatz 1 verlängern. Jede Verlängerung der Ausreisefrist wird dem Drittstaatsangehörigen ***gemäß Artikel 24*** schriftlich mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Drittstaatsangehörige muss das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Absatz 1 festgelegten Datum verlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel ***12***.	(4) Der Drittstaatsangehörige muss das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Absatz 1 festgelegten Datum verlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Drittstaatsangehörige Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel ***13a***.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Abschiebung

(1) Der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, wird abgeschoben, wenn

a) er sich weigert, während des Rückkehrverfahrens mit den Behörden zusammenzuarbeiten, was gegen Artikel 21 verstößt;

b) er sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt, einschließlich während des nach Artikel 13 festgelegten Zeitraums;

c) er in den Anwendungsbereich des Artikels 16 fällt;

d) er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem nach Artikel 13 festgelegten Datum nicht verlassen hat;

e) der Vollstreckungsmitgliedstaat eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung und gegebenenfalls eine Abschiebungsanordnung eines anderen Mitgliedstaats („ausstellender Mitgliedstaat“) gemäß Artikel 9 Absatz 1 anerkennt.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können schriftlich eine getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung erlassen, mit der die Abschiebung angeordnet wird. Weicht der in der Rückkehrentscheidung angegebene Rückkehrstaat von dem für die Abschiebung bestimmten Land ab oder wird er in der Rückkehrentscheidung nicht angegeben, so wird der Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 24 ordnungsgemäß unterrichtet, auch in Bezug auf die endgültige Entscheidung über den Rückkehrstaat.

3. Die zuständigen Behörden schieben Drittstaatsangehörige im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ab. Sie können sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Verfahrens stützen.

Änderungen der Umstände und neue Elemente, die ein Risiko belegen, werden ordnungsgemäß geprüft, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige die neuen Elemente so bald wie möglich vorbringt. Hat ein Drittstaatsangehöriger zuvor keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, so erfolgt die Bewertung nur auf Antrag. Der betreffende Drittstaatsangehörige bringt so schnell wie möglich relevante Sachverhalte betreffend seine persönlichen Umstände vor, um seine Behauptung zu untermauern, dass die Abschiebung in diesem Fall gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde.

(4) Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Abschiebung müssen notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen im Einklang mit dem nationalen Recht unter Achtung der Grundrechte und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.

(5) Bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG Rechnung.

(6) In jeder Phase des Verfahrens wird den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt, um die freiwillige Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen, der der Abschiebung gemäß Absatz 1 unterliegt, zu erleichtern oder zu gestatten. In solchen Fällen überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung der in Artikel 21 festgelegten Kooperationspflichten des Drittstaatsangehörigen genau, unter anderem indem sie Unterstützung bei der

Beförderung zum jeweiligen Ort der Abreise aus der Union organisieren.

Or. en

Begründung

Die Reihenfolge der Artikel 12 und 13 wurde geändert, um der politischen Priorität der freiwilligen Rückkehr Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Abschiebung nach Artikel ***12*** wird aufgeschoben,	(1) Die Abschiebung nach Artikel ***13a*** wird aufgeschoben,

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Abschiebung nach Artikel ***12*** kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ***um einen angemessenen Zeitraum*** aufgeschoben werden.	2. Die Abschiebung nach Artikel ***13a*** kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls aufgeschoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ***übermitteln*** die Mitgliedstaaten ***dem betreffenden*** Drittstaatsangehörigen ***eine schriftliche Bestätigung, in der der*** Zeitraum der Aufschiebung und seine Rechte während dieses Zeitraums ***angegeben sind***.	(4) Bei einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 ***unterrichten*** die Mitgliedstaaten ***den*** Drittstaatsangehörigen ***gemäß Artikel 24 unverzüglich über den*** Zeitraum der Aufschiebung und seine Rechte während dieses Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***Entscheidung, die*** Abschiebung ***nach*** Absatz 1 oder 2 ***aufzuschieben,*** wird regelmäßig***, mindestens jedoch alle sechs Monate,*** überprüft.	(5) Die ***Aufschiebung der*** Abschiebung ***gemäß*** Absatz 1 oder 2 wird regelmäßig ***und in jedem Fall bei einer Änderung der Umstände*** überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Mitgliedstaaten sehen einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der*** Achtung der Grundrechte bei ***Abschiebungen vor. Die Mitgliedstaaten statten den unabhängigen*** Überwachungsmechanismus ***mit angemessenen Mitteln aus***.	(1) ***Um die*** Achtung der Grundrechte bei ***einer Abschiebung zu überwachen, wird bei Frontex gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 ein zentralisierter Europäischer*** Überwachungsmechanismus ***für Abschiebungen eingerichtet***.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Über den ***unabhängigen*** Überwachungsmechanismus werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. ***Die Mitgliedstaaten unterrichten*** die ***Überwachungsstelle im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu den betreffenden Orten sicher***.	(2) ***Der Europäische Überwachungsmechanismus für Abschiebungen ist zuständig für die Überwachung aller Abschiebungen, einschließlich solcher, die nicht von Frontex koordiniert oder finanziert werden, und solcher, die in ein Drittstaat oder aus einem Drittstaat, mit dem ein Abkommen gemäß Artikel 17 besteht, erfolgen.*** Über den ***Europäischen*** Überwachungsmechanismus ***für Abschiebungen*** werden die zu überwachenden Abschiebungen aufgrund einer Risikobewertung ausgewählt und die Tätigkeiten auf der Grundlage von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, die unangekündigt sein können. Die ***Überwachung erstreckt sich auf die gesamte Abschiebung von der Phase vor der Ausreise bis zur Übergabe der Rückkehrer im Rückkehrstaat***.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Über den*** Überwachungsmechanismus ***werden der zuständigen nationalen Behörde*** fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen ***bei Abschiebungen mitgeteilt. Die*** zuständigen ***Behörden gehen solchen Anschuldigungen*** wirksam	(3) ***Der Europäische*** Überwachungsmechanismus ***für Abschiebungen überwacht die Einhaltung der in Artikel 5 festgelegten Grundsätze und Pflichten bei Abschiebungen und erstattet Bericht über seine Ergebnisse, unter anderem über*** fundierte

und unverzüglich ***nach.***	Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen ***während der Abschiebung. Diese Ergebnisse werden der*** zuständigen ***nationalen Behörde, dem Exekutivdirektor von Frontex, dem Grundrechtsbeauftragten von Frontex, der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass begründeten Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen bei Abschiebungen*** wirksam ***nachgegangen wird*** und ***leiten erforderlichenfalls*** unverzüglich ***Untersuchungen dieser Anschuldigungen ein***.
	Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Europäische Überwachungsmechanismus für Abschiebungen überwacht die Fortschritte aller auf nationaler Ebene als Reaktion auf seine Überwachung ergriffenen Maßnahmen und ist befugt, jährliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu richten.
	Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten unterrichten

den Europäischen Überwachungsmechanismus für Abschiebungen im Voraus über bevorstehende Abschiebungen und stellen den Zugang zu allen einschlägigen Orten und Dokumenten sicher, soweit dieser Zugang erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieses Artikels erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3c. Die Kommission trägt den Ergebnissen des Europäischen Überwachungsmechanismus für Abschiebungen bei ihrer Bewertung der wirksamen Anwendung und Umsetzung der Charta im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] Rechnung.
	[1a] Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj ***).***

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel ***12***.	(2) Drittstaatsangehörige, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, sind Gegenstand einer Abschiebung nach Artikel ***13a***.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen***, das die in Artikel 10 Absatz 6 genannte Höchstdauer um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens zehn Jahren überschreitet***;	a) einem nach Artikel 10 verhängten Einreiseverbot unterliegen;

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rückkehr in einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen ***oder eine Vereinbarung***	Rückkehr in einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen besteht

besteht

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens ***oder einer Vereinbarung*** mit einem Drittstaat***. Ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung darf*** nur ***mit einem Drittstaat geschlossen werden, in dem die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, eingehalten werden***.	(1) Die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in einen Rückkehrstaat im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 Buchstabe g erfordert den Abschluss eines Abkommens mit einem Drittstaat***, und gilt*** nur ***für diejenigen, die trotz angemessener Unterstützung nicht freiwillig zurückkehren oder nicht gemäß der in Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Rangfolge zwangsweise in eines der anderen Rückkehrländer zurückgeführt werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ein Abkommen nach Absatz 1 wird von einem Mitgliedstaat oder der Union mit einem Drittstaat geschlossen. Ein solches Abkommen muss mit Artikel 5 im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Abkommen ***oder eine Vereinbarung*** nach Absatz 1 muss folgende Elemente enthalten:	(2) Ein Abkommen nach Absatz 1 muss folgende Elemente enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem in Absatz 1 genannten Drittstaat, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats und des betreffenden Drittstaats;	b) die Bedingungen für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in dem in Absatz 1 genannten Drittstaat, einschließlich der jeweiligen Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats ***oder der Union*** und des betreffenden Drittstaats;

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Verpflichtungen des Drittstaats nach Absatz ***1 Satz 2***;	d) die Verpflichtungen des Drittstaats nach Absatz ***1a***;

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens ***oder der Vereinbarung***;	e) eine unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Mechanismus ***mit angemessenen Ressourcen und Mitteln*** zur Überwachung der wirksamen Anwendung des Abkommens;

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Überwachung der gemäß Artikel 15 durchgeführten Abschiebungen;

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Abkommen ***oder die Vereinbarung*** oder bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken, zu ziehen sind.	f) die Konsequenzen, die bei Verstößen gegen das Abkommen oder bei erheblichen Änderungen, die sich nachteilig auf die Situation des Drittstaats auswirken, zu ziehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Vor Abschluss eines Abkommens ***oder einer Vereinbarung*** nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.	(3) Vor Abschluss eines Abkommens nach Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission***, das Europäische Parlament*** und die anderen Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend für diese Bewertung.	Bestehen infolge von Aussagen des Drittstaatsangehörigen, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob er minderjährig ist, kann die zuständige Behörde eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Drittstaatsangehörigen zu bestimmen. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend für diese Bewertung. ***Eine Altersbestimmung, die in früheren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in einem Mitgliedstaat durchgeführt wurde, kann als ausreichend angesehen werden, um das Alter eines Drittstaatsangehörigen zu bestimmen, der sich als Minderjähriger ausgibt.***

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vor Erlass einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, im Einklang mit dem Wohl des Kindes bereitgestellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Vertreter ***oder eine Person, die für den Schutz des Kindeswohls geschult ist, wird*** bestellt, um ***einen*** unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es ***wir*** sichergestellt, dass der benannte Vertreter in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht. Diese Person muss die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde.	(2) ***Nach der Feststellung des Alters eines Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 19 wird unverzüglich*** ein Vertreter bestellt, um ***den*** unbegleiteten Minderjährigen im Rückkehrverfahren zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln. Es ***wird*** sichergestellt, dass der benannte Vertreter ***unabhängig handelt,*** in kindgerechter und altersgerechter Kommunikation angemessen geschult ist und eine Sprache spricht, die der Minderjährige versteht***, oder mit einem Dolmetscher oder Übersetzer zusammenarbeitet***. Diese Person muss die Person sein, die benannt wurde, als ein Vertreter im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1346 zu fungieren, sofern die Person nach Artikel 27 der genannten Richtlinie benannt wurde. ***Die zuständige Behörde kann bis zur Ernennung eines Vertreters eine Person benennen, die zur***

Wahrung der Interessen des Kindes ausgebildet ist.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der unbegleitete Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person nach Absatz 2 angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie***,*** einem offiziellen Vormund ***oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat*** übergeben wird.	(3) Der unbegleitete Minderjährige wird entweder direkt oder über den Vertreter oder die geschulte Person***, die vorläufig für das Kind handelt, bis ein Vertreter*** nach Absatz 2 ***bestellt ist,*** angehört, auch im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindeswohls. Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass der Minderjährige einem Mitglied seiner Familie ***oder*** einem offiziellen Vormund übergeben wird ***oder dass geeignete Aufnahmeeinrichtungen im Rückkehrstaat zur Verfügung stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflicht zur Zusammenarbeit	Pflicht zur Zusammenarbeit ***und Verfügbarkeit für das Rückkehrverfahren***

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Drittstaatsangehörige ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten ***und der Verpflichtung nachzukommen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen***. Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke ***des Artikels 5*** relevant sind.	(1) Der Drittstaatsangehörige ***erfüllt seine Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Union gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu verlassen, und*** ist verpflichtet, in allen Phasen des Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Der Drittstaatsangehörige informiert die zuständigen Behörden unverzüglich über alle Änderungen seiner individuellen Situation, die für die Zwecke ***dieser Verordnung*** relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) muss im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats***, der für das Rückkehrverfahren zuständig ist, dessen Gegenstand der Drittstaatsangehörige ist, verbleiben und*** darf nicht ***in einen anderen Mitgliedstaat*** fliehen;	a) muss ***den zuständigen Behörden*** im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***zur Verfügung stehen und*** darf ***gemäß Artikel 21 Absatz 3*** nicht fliehen ***und muss insbesondere zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr erscheinen***;

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) darf ***nicht solche*** Dokumente vernichten oder anderweitig beseitigen, ***in betrügerischer*** Absicht ***Aliasnamen verwenden, andere falsche Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form bereitstellen oder sich auf sonstige Weise dem*** Rückkehrverfahren ***betrügerisch widersetzen***;	c) darf ***keine*** Dokumente vernichten oder anderweitig beseitigen, ***mit der*** Absicht***, das*** Rückkehrverfahren ***zu behindern***;

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) darf keine Aliasnamen in betrügerischer Absicht verwenden, andere falsche Informationen mündlich, schriftlich oder auf andere Weise bereitstellen, um die Behörden zu täuschen und sich der rechtmäßigen Rückkehr betrügerisch zu widersetzen;

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) muss genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und gegebenenfalls einer E-Mail-Adresse;	g) muss ***auf Anfrage der zuständigen Behörden*** genaue Kontaktdaten angeben, einschließlich des derzeitigen Aufenthaltsorts, der Anschrift, der Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, und gegebenenfalls einer E-Mail-Adresse;

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) muss im Einklang mit Artikel 23 während des gesamten Rückkehr- und Rückübernahmeverfahrens verfügbar bleiben und insbesondere zur Ausreise im Rahmen der Beförderung zwecks Rückkehr erscheinen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) muss auf Verlangen der zuständigen Behörden an einer Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung teilnehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um eine rasche, effiziente und wirksame Rückkehr zu gewährleisten, müssen Drittstaatsangehörige für die Dauer des Rückkehrverfahrens im

Hoheitsgebiet des in Absatz 2 Buchstabe a genannten Mitgliedstaats verbleiben und unterliegen einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen:

a) Zuweisung zu einem geografischen Gebiet innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in dem sie sich frei bewegen können;

b) Aufenthaltsort an einer bestimmten Anschrift;

c) Meldung bei den zuständigen Behörden zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Zeitabständen.

Dieser Absatz findet nur Anwendung, soweit er mit den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

Die Entscheidungen gemäß den Buchstaben b und c werden schriftlich getroffen und müssen gemäß Artikel 24 verhältnismäßig sein und den besonderen Umständen des betreffenden Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) In Bezug auf die gemäß Absatz 3 erforderlichen Informationen und Unterlagen können die zuständigen Behörden die Anforderung auf Ersuchen des Drittstaatsangehörigen aussetzen. Die Entscheidung, von der Vorlage dieser Informationen und Unterlagen abzusehen, wird objektiv und unparteiisch basierend auf dem Einzelfall getroffen. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung werden die Gründe gemäß

Artikel 24 angegeben.

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist. Der Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Verweigerung oder Entzug der Arbeitserlaubnis nach nationalem Recht;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Verlängerung der Geltungsdauer eines Einreiseverbots nach Artikel 10	***entfällt***

Absatz 7;

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Geldstrafen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 23	***entfällt***
Verfügbarkeit für das Rückkehrverfahren	
(1) Um eine rasche, effiziente und wirksame Rückkehr zu gewährleisten, unterliegen Drittstaatsangehörige für die Dauer des Rückkehrverfahrens einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen:	
a) Zuweisung zu einem geografischen Gebiet innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, in dem sie sich frei bewegen können;	
b) Aufenthaltsort an einer bestimmten Anschrift;	
c) Meldung bei den zuständigen Behörden zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Zeitabständen.	
(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit er mit den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen und dem Wohl des Kindes vereinbar ist.	

(3) Auf Antrag können die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen die Genehmigung erteilen,

a) das geografische Gebiet vorübergehend aus hinreichend begründeten dringenden und schwerwiegenden familiären Gründen oder wegen einer notwendigen medizinischen Behandlung, die in dem geografischen Gebiet nicht verfügbar ist, zu verlassen;

b) sich vorübergehend außerhalb des nach Absatz 1 Buchstabe b benannten Ortes aufzuhalten;

c) sich vorübergehend nicht an die Meldepflicht zu halten.

(4) Entscheidungen über Genehmigungen nach Absatz 3 Buchstabe a sind objektiv und unparteiisch sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.

(5) Ein Drittstaatsangehöriger muss keine Genehmigung einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist. Der Drittstaatsangehörige hat die zuständigen Behörden über solche Termine zu informieren.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden schriftlich getroffen, müssen verhältnismäßig sein und den besonderen Umständen des betreffenden Drittstaatsangehörigen Rechnung tragen.

Or. en

Begründung

Artikel 23 und Artikel 21 wurden zu einem Artikel zusammengefasst.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens sowie die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe;	a) Zweck, Dauer und Schritte des Rückkehrverfahrens sowie die verfügbaren Rechtsbehelfe***, einschließlich Unterstützung und Vertretung,*** und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe;

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens nach ***den Artikeln*** 21 ***und 23***, die Folgen der Nichteinhaltung nach Artikel 22, das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erlassenen Rückkehrentscheidung;	b) die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens ***nach Artikel*** 21, die Folgen der Nichteinhaltung nach Artikel 22, das Vorhandensein einer Ausschreibung der betreffenden Person zur Rückkehr im Schengener Informationssystem sowie die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Artikel 9 erlassenen Rückkehrentscheidung;

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Informationen werden	(2) Die Informationen werden

unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. ***Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen***.	unverzüglich in einfacher und zugänglicher Sprache und in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht, erforderlichenfalls auch im Wege einer schriftlichen Übersetzung oder mündlichen Verdolmetschung. Diese Informationen werden über Standardinformationsblätter in Papierform oder in elektronischer Form bereitgestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter und altersgerechter Weise unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Vertreters im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 bereitgestellt. ***Die Kommission stellt Analphabeten eine visuelle Erklärung in Form von Merkblättern zur Verfügung. Diese Merkblätter werden so gestaltet, dass die Mitgliedstaaten sie durch zusätzliche Informationen ergänzen können, die für den betreffenden Mitgliedstaat spezifisch sind, und tragen den Besonderheiten vulnerabler Antragsteller wie Minderjähriger oder behinderter Personen Rechnung***.
	Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Drittstaatsangehörige erhält Gelegenheit, den Erhalt der Informationen zu bestätigen.
	Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung gestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten.	(1) Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Artikel 27 stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag des Drittstaatsangehörigen sicher, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung gestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren zu gewährleisten. ***Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.***

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechtsberatung und -vertretung besteht aus der Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags und umfasst zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor den Justizbehörden, um die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts zu gewährleisten. Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch Rechtsbeistände oder andere nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen und deren Interessen nicht mit denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt stehen ***oder stehen könnten***.	(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch Rechtsbeistände oder andere nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen und deren Interessen nicht mit denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt stehen.

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt ***und die Ausübung des Verteidigungsrechts nicht untergraben*** wird;	a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt wird;

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde;	b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens ***erheblich*** verbessert hat oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde***; zu diesem Zweck sind Drittstaatsangehörige verpflichtet, die zuständigen Behörden unverzüglich über jede wesentliche Änderung ihrer finanziellen Situation zu informieren***;

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen eine Gleichbehandlung, aber keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.	c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich ***des Zugangs,*** der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen eine Gleichbehandlung, aber keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht.	(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an, vorausgesetzt, ***diese Vorschriften fallen nicht restriktiver aus und*** durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel ***12*** Absatz 2 genannten Entscheidungen vor einer zuständigen Justizbehörde anzufechten.	(1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel ***13*** Absatz 2 genannten Entscheidungen vor einer zuständigen Justizbehörde anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde auf Antrag des Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem dem Drittstaatsangehörigen eine der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen mitgeteilt wird, ***oder ab einem anderen nach nationalem Recht festzulegenden Zeitpunkt,*** insbesondere wenn der betreffende Drittstaatsangehörige flüchtig ist.	(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem dem Drittstaatsangehörigen eine der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen mitgeteilt wird, insbesondere wenn der betreffende Drittstaatsangehörige flüchtig ist.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird ein Einreiseverbot zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden,	(4) Wird ein Einreiseverbot ***oder eine Abschiebungsanordnung*** zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung

und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.	eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aufschiebende Wirkung	***Wirkung des Rechtsbehelfs***

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel ***12*** Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt***, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist***.	(1) ***Drittstaatsangehörige können einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung stellen.*** Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel ***13a*** Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ***nur insoweit*** ausgesetzt***, als dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass keine Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß der Charta besteht***.

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen.*** Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. ***Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.***	(2) Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese	(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt ***erneut*** die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese

unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.	unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 29	***entfällt***
Haftgründe	
(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig ist.	
(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur zur Vorbereitung der Rückkehr oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.	
(3) Ein Drittstaatsangehöriger darf nur aus einem oder mehreren der folgenden Haftgründe inhaftiert werden:	
a) nach Artikel 30 festgestellte Fluchtgefahr;	
b) der Drittstaatsangehörige umgeht oder behindert die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren;	
c) der Drittstaatsangehörige stellt ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 dar;	
d) Feststellung oder Überprüfung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit;	
e) Nichteinhaltung der nach Artikel 31 angeordneten Maßnahmen.	
(4) Diese Haftgründe werden im nationalen Recht festgelegt.	

(5) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.

(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn, aus denen hervorgeht, dass er eine schutzbedürftige Person ist.

Or. en

Begründung

Die Reihenfolge der Artikel 29, 30 und 31 wurde geändert, um der Verfahrensabfolge bei der Anwendung der Inhaftnahme Rechnung zu tragen, wobei der Einsatz von Alternativen zur Inhaftnahme Vorrang hat. Die neue Abfolge lautet: Fluchtgefahr, Alternativen zur Inhaftnahme, Haftgründe.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung oder eine ***Vollstreckungsentscheidung*** ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person derzeit illegal aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in das	b) gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung oder eine ***Abschiebungsanordnung*** ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person derzeit illegal aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in das

Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt wurde;	Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Nichteinhaltung der Maßnahmen nach Artikel ***23***.	c) Nichteinhaltung der Maßnahmen nach Artikel ***21 Absatz 3***.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der besonderen Umstände des Einzelfalls bestimmt***, wenn eines der folgenden*** Kriterien ***in Bezug auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen erfüllt ist***:	(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der besonderen Umstände des Einzelfalls bestimmt***. Folgende*** Kriterien ***können auf Fluchtgefahr hindeuten***:

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Nichteinhaltung der Pflicht zur	d) Nichteinhaltung der Pflicht zur

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Verfahren nach dieser Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 2 ***Buchstaben a bis k***;	Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Verfahren nach dieser Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) unmittelbares Bevorstehen der Abreise und Bestehen schwerwiegender Gründe zu der Annahme, dass der Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe l zu verstoßen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***gewaltsame*** Behinderung des Rückkehrverfahrens;	g) ***physische*** Behinderung des Rückkehrverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Wiedereinreise in die Union unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.	(1) Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, ***nur dann*** angeordnet***, wenn mindestens einer der in Artikel 31a Absatz 3 aufgeführten Haftgründe vorliegt,*** und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Verpflichtung, an einem von den zuständigen Behörden vorgegebenen Ort zu wohnen;	c) die Verpflichtung, an einem von den zuständigen Behörden bestimmten Ort zu wohnen***, als Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern, Frauen und anderen schutzbedürftigen Personen***;

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich gemäß Artikel ***29*** Absatz 3 Buchstabe e, sowie über die Rechtsbehelfe nach Absatz 5 unterrichtet.	(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich gemäß Artikel ***31a*** Absatz 3 Buchstabe e, sowie über die Rechtsbehelfe nach Absatz 5 unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen ***rasch, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten,*** von einer Justizbehörde überprüft werden.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen ***so schnell wie möglich*** von einer Justizbehörde überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Haftgründe
	(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig ist und als letztes Mittel eingesetzt wird.
	(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur zur Vorbereitung der Rückkehr oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.
	(3) Ein Drittstaatsangehöriger darf nur aus einem oder mehreren der folgenden Haftgründe inhaftiert werden:
	a) nach Artikel 30 festgestellte Fluchtgefahr;
	b) der Drittstaatsangehörige umgeht oder behindert die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren;
	c) der Drittstaatsangehörige stellt ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 dar;
	d) Feststellung oder Überprüfung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit;
	e) Nichteinhaltung der nach Artikel 30 angeordneten Maßnahmen.
	(4) Diese Haftgründe werden im nationalen Recht festgelegt.
	(5) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 24 mitgeteilt.

	(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn, aus denen hervorgeht, dass er eine schutzbedürftige Person ist.

Or. en

Begründung

Die Reihenfolge der Artikel 29, 30 und 31 wurde geändert, um der Verfahrensabfolge bei der Anwendung der Inhaftnahme Rechnung zu tragen, wobei der Einsatz von Alternativen zur Inhaftnahme Vorrang hat. Die neue Abfolge lautet: Fluchtgefahr, Alternativen zur Inhaftnahme, Haftgründe.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel ***29*** dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Rückkehr zu gewährleisten.	(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel ***31a*** dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Rückkehr zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel ***29*** genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ist die	(2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel ***31a*** genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ist die

Inhaftnahme nicht mehr gerechtfertigt und der Drittstaatsangehörige wird aus der Haft entlassen. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr gemäß Artikel 31 nicht entgegen.	Inhaftnahme nicht mehr gerechtfertigt und der Drittstaatsangehörige wird aus der Haft entlassen. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr gemäß Artikel 31 nicht entgegen.

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, um höchstens ***zwölf*** Monate verlängert werden.	(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, um höchstens ***sechs*** Monate verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft***, spätestens jedoch 15 Tage danach,*** abgeschlossen wird, oder	a) jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft abgeschlossen wird, oder

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens**,** ***spätestens jedoch 15 Tage danach,*** eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.	b) dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die zuständige Behörde, die die Hafteinrichtung verwaltet, stellt sicher, dass die Inhaftierten über ihr Recht, sich an gesetzliche Vertreter zu wenden, informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen haben die Möglichkeit, jede Hafteinrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen. ***Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden***.	(5) Rechtsvertreter, Familienangehörige, zuständige Konsularbehörden sowie einschlägige und zuständige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen haben ***auf Antrag des Drittstaatsangehörigen*** die Möglichkeit, jede Hafteinrichtung zu besuchen und unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit den Drittstaatsangehörigen Verbindung aufzunehmen und sie zu besuchen. ***Die Hafteinrichtungen sehen Zeiten und spezifische Bereiche für die Bereitstellung solcher Rechtshilfe vor. Rechtsanwälte oder andere nach nationalem Recht zugelassene oder befugte, entsprechend qualifizierte Personen können in der Einrichtung feste Anlaufstellen zur Rechtsberatung und Vertretung einrichten***.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten schriftliche Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten ***in einer leicht verständlichen Sprache, deren sie mächtig sind,*** dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.	(6) In Haft genommene Drittstaatsangehörige erhalten schriftliche Informationen, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert sowie ihre Rechte und Pflichten ***gemäß Artikel 24*** dargelegt werden. Diese Informationen beinhalten eine Unterrichtung über ihren nach nationalem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in den Absätzen 3 und 5 genannten Personen und Stellen.

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur als letztes Mittel***,*** für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum ***und unter Berücksichtigung des Kindeswohls*** eingesetzt.	(1) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur als letztes Mittel ***und*** für den kürzest möglichen angemessenen Zeitraum eingesetzt. ***Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen.***

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und unbegleitete Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der betreffenden Personen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult sein.	(2) Zur Vorbereitung der Rückkehr in Haft genommene Familien und unbegleitete Minderjährige erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der betreffenden Personen entsprechend ihrem Alter und Geschlecht Rechnung tragen, einschließlich angemessener Hygiene, Verpflegung, Gesundheitsdienste und anderer Infrastruktur; das dortige Personal muss angemessen geschult ***und kinderfreundlich*** sein.

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach dem Erlass einer vollstreckbaren Rückkehrentscheidung und unbeschadet des Artikels 28 leiten die zuständigen Behörden ***gegebenenfalls*** mit Unterstützung von Frontex ***systematisch und*** unverzüglich das Rückübernahmeverfahren ein.	(1) Nach dem Erlass einer vollstreckbaren Rückkehrentscheidung und unbeschadet des Artikels 28 leiten die zuständigen Behörden mit Unterstützung von Frontex unverzüglich das Rückübernahmeverfahren ein. ***Für Rückübernahmeersuchen gemäß Absatz 2 ist das Standardformular für Rückübernahmeersuchen in Anhang [II] zu verwenden.***

Or. en

Begründung

Dieser Verordnung ist ein Anhang für das Standardformular für Rückübernahmeersuchen hinzuzufügen.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Muss bei den Behörden des Drittstaats ein Reisedokument beschafft werden, ***stellen*** die zuständigen Behörden ein Rückübernahmeersuchen***. Ein solches Rückübernahmeersuchen umfasst gegebenenfalls ein Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie ein Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments. Rückübernahmeersuchen sind unverzüglich und nach Möglichkeit*** unter Verwendung ***eines Standardformulars nach Absatz 6 zu stellen***.	(2) Muss bei den Behörden des Drittstaats ***eine Bestätigung der Staatsangehörigkeit eingeholt oder*** ein Reisedokument beschafft werden, ***leiten*** die zuständigen Behörden ein Rückübernahmeersuchen ***unter Verwendung des Formulars in Anhang [II]*** ein.

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die zuständigen Behörden können das Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments getrennt stellen, wenn dies aus rechtlichen oder operativen Gründen vorzuziehen ist, unter anderem aufgrund der Gültigkeitsdauer des auszustellenden Reisedokuments und der Tatsache, dass der Drittstaatsangehörige das Reisedokument nicht unmittelbar nach der Bestätigung der Staatsangehörigkeit erhalten kann.*** Gegebenenfalls ist das europäische Reisedokument für die Rückkehr im Einklang mit dem geltenden Rückübernahmeinstrument und der Verordnung (EU) 2016/1953[29] zu verwenden.	(3) Gegebenenfalls ist das europäische Reisedokument für die Rückkehr im Einklang mit dem geltenden Rückübernahmeinstrument und der Verordnung (EU) 2016/1953[29] zu verwenden.
[29] Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1953/oj).	[29] Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1953/oj).

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 49 Absatz 2 zur Festlegung des Standardformulars für die Übermittlung von Rückübernahmeersuchen nach Absatz 2 zu erlassen. Dieses Standardformular enthält Folgendes:	***entfällt***
a) das Format für Rückübernahmeersuchen;	
b) die Elemente eines Rückübernahmeersuchens, darunter das Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit sowie das Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments.	

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Rückübernahmeverfahren in Drittstaaten wird durch spezielle EU-Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen unterstützt, die von der Union finanziert werden. Diese Verbindungsbeamten sind Teil der Struktur der Delegationen der Union und stimmen sich bei der Verwirklichung der einschlägigen politischen Prioritäten der Union eng mit der Kommission ab.	(7) Das Rückübernahmeverfahren in Drittstaaten wird***, wann immer möglich,*** durch spezielle EU-Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen unterstützt, die von der Union finanziert werden. Diese Verbindungsbeamten sind Teil der Struktur der Delegationen der Union und stimmen sich bei der Verwirklichung der einschlägigen politischen Prioritäten der Union eng mit der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Jedes Versäumnis von Drittländern, bei der Rückübernahme und Wiedereingliederung ihrer Staatsangehörigen zusammenzuarbeiten, wird von der Kommission im Rahmen der jährlichen Bewertung der Beziehungen zwischen der Union und den Drittländern, z. B. hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a], bewertet.
	[1a] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 37	***entfällt***
Kommunikation mit nicht anerkannten Einrichtungen aus Drittstaaten	
(1) Die zuständigen Behörden können erforderlichenfalls mit nicht anerkannten Einrichtungen aus Drittstaaten, die für einen oder mehrere Schritte des Rückübernahmeverfahrens verantwortlich sind, kommunizieren.	

(2) Diese Kommunikation muss sich auf das für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens erforderliche Maß beschränken und stellt keine diplomatische Anerkennung der betreffenden Einrichtungen dar.

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***nutzen zur Durchführung dieser Verordnung alle geeigneten Mittel der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***tauschen auf Ersuchen Informationen über Personen aus, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, um Rückführungsverfahren, Rückübernahmeverfahren und Wiedereingliederungshilfe durchzuführen***. ***Dieser Informationsaustausch erfolgt ausschließlich über die in Artikel 4 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2019/818[1a] genannten EU-Informationssysteme oder über ergänzende Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860.***
	[1a] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj).

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ungeachtet des in Absatz 1 genannten Informationsaustauschs nutzen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs, um diese Verordnung durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Informationsaustausch ***erfolgt*** auf Ersuchen eines Mitgliedstaats und ***darf*** nur zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***stattfinden***.	(2) ***In solchen Fällen erfolgt*** der Informationsaustausch auf Ersuchen eines Mitgliedstaats und ***findet*** nur zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***statt***.

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln einander auf Ersuchen Informationen über eine in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Person zum	***entfällt***

Zwecke der Durchführung des Rückkehrverfahrens, des Rückübernahmeverfahrens und der Bereitstellung von Wiedereingliederungshilfe.

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Können die in Absatz 3 genannten Informationen über die in Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] genannten EU-Informationssysteme oder durch Zusatzinformationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 ausgetauscht werden, werden ausschließlich diese Möglichkeiten genutzt.	***entfällt***

[30] Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj).

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz ***3*** genannten Informationen umfassen insbesondere Folgendes:	(6) Die in Absatz ***1*** genannten Informationen umfassen insbesondere Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen***, insbesondere Nachnamen***, die zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen und Verwandten sowie zur Feststellung sonstiger familiärer Beziehungen erforderlich sind; ***Vorname(n); gegebenenfalls frühere(r) Name(n) und sonstige(r) Name(n) (Aliasname(n), Pseudonym(e)); Datum, Ort und Staat der Geburt; Geschlecht;***	a) Informationen, die zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen und Verwandten sowie zur Feststellung sonstiger familiärer Beziehungen erforderlich sind;

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen**,**	b) Informationen im Zusammenhang mit den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen;

insbesondere Gesichtsbild(er);
daktyloskopische Daten; das Datum der Erfassung der biometrischen Daten; die vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Eurodac-Kennnummer;

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen über die Staatsangehörigkeit sowie das Reisedokument bzw. die Reisedokumente des Drittstaatsangehörigen***, insbesondere die derzeitige(n) Staatsangehörigkeit(en) und die frühere(n) Staatsangehörigkeit(en)***; ***Art, Nummer und Ausstellungsstaat des Reisedokuments bzw. der Reisedokumente; das Datum der Ausstellung und das Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments bzw. der Reisedokumente;***	c) Informationen über die Staatsangehörigkeit sowie das Reisedokument bzw. die Reisedokumente des Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Informationen zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden Rückkehraktion***, insbesondere zu Flugdaten***; ***sonstige Reisevorkehrungen; Angabe, ob es sich bei dem Drittstaatsangehörigen um eine besonders gefährliche Person handelt, für die***	f) Informationen zu der den Drittstaatsangehörigen betreffenden Rückkehraktion;

während der Rückkehraktion spezielle Vorkehrungen getroffen werden müssen;
Informationen über die Begleitung;

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Informationen über die Wiedereingliederung des Drittstaatsangehörigen***, insbesondere Familienzusammensetzung, Familienstand, Kontaktdaten der Familienangehörigen im Rückkehrstaat, Berufserfahrung, Bildungsniveau, Bildungsabschlüsse***;	g) Informationen über die Wiedereingliederung des Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die ausgetauschten Informationen ***dürfen*** nur zu den in Absatz ***3*** vorgesehenen Zwecken verwendet ***werden***. Diese Informationen ***dürfen*** in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach Art und Befugnissen der empfangenden Behörde nur den mit dem Rückkehrverfahren, dem Rückübernahmeverfahren oder der Bereitstellung von Wiedereingliederungshilfe betrauten Behörden oder Justizbehörden übermittelt ***werden***.	(8) Die ausgetauschten Informationen ***werden*** nur zu den in Absatz ***1*** vorgesehenen Zwecken verwendet. Diese Informationen ***werden*** in den einzelnen Mitgliedstaaten je nach Art und Befugnissen der empfangenden Behörde nur den mit dem Rückkehrverfahren, dem Rückübernahmeverfahren oder der Bereitstellung von Wiedereingliederungshilfe betrauten Behörden oder Justizbehörden übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke der Rückübernahme ***und Wiedereingliederung***	Übermittlung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen an Drittstaaten zum Zwecke der Rückübernahme

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Übermittlung der Daten ist für die Durchführung des Rückübernahmeverfahrens nach Artikel 36 erforderlich;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Übermittlung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen an Drittländer unterliegt einer strengen Notwendigkeitsprüfung und darf nicht zur Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einer Form der grausamen und unmenschlichen

Behandlung führen.

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den erforderlichen Ressourcen und ausreichendem kompetenten Personal in den Mitgliedstaaten, damit diese Verordnung***, darunter auch die Inhaftnahme,*** umgesetzt werden kann;	c) den erforderlichen Ressourcen und ausreichendem kompetenten Personal in den Mitgliedstaaten, damit diese Verordnung umgesetzt werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) digitalen Systemen für das Management der Rückkehr***,*** Rückübernahme ***und Wiedereingliederung*** von Drittstaatsangehörigen;	d) digitalen Systemen für das Management der Rückkehr ***und*** Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen;

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***den Organen,*** Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, ***die nach*** Artikel 43 Absatz 4 und im Einklang mit	f) ***finanzieller Unterstützung durch die Union und operativer Unterstützung durch die Organe,*** Einrichtungen und

ihren jeweiligen Mandaten ***Unterstützung leisten***.	sonstigen Stellen der Union, ***insbesondere der Unterstützung durch Frontex gemäß*** Artikel 43 Absatz 4 und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten.
	Or. en

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) ***2024/1351***, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***[32], der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.	(2) Die Union und die Mitgliedstaaten legen gemeinsame Prioritäten im Bereich Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung fest und sorgen für die erforderlichen Folgemaßnahmen unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 angenommenen Europäischen Strategie für Asyl- und Migrationsmanagement, der Durchführung des Rückführungsverfahrens an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) ***2024/1349***, der Bewertung des Umfangs der Kooperation von Drittstaaten mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme nach Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Rückübernahmeinstrumente der Union und aller anderen für die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme relevanten Instrumente der Union.

[32] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj).

Or. en

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ***sowie für Synergien zwischen internen und externen Komponenten***, wobei sie ihrem gemeinsamen Interesse am wirksamen Funktionieren der Politik der Union im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement Rechnung tragen.	(3) Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für eine loyale Zusammenarbeit und enge Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, wobei sie ihrem gemeinsamen Interesse am wirksamen Funktionieren der Politik der Union im Bereich Asyl- und Migrationsmanagement Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat weist den zuständigen Behörden die erforderlichen Ressourcen zu, einschließlich angemessen geschultem Personal, das Leitlinien zur Erfüllung seiner in dieser Verordnung festgelegten Pflichten erhalten hat.	(2) Jeder Mitgliedstaat weist den zuständigen Behörden die erforderlichen Ressourcen zu, einschließlich angemessen geschultem Personal, das Leitlinien zur Erfüllung seiner in dieser Verordnung festgelegten Pflichten erhalten hat***, sowie ausreichende Mittel für die Entwicklung vollwertiger digitaler Systeme für die Verwaltung der Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung von Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 42 Absatz 1d***.

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs und der in den nächsten zwölf Monaten erwarteten Rückführungen für ausreichende Haftkapazitäten, insbesondere für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Systeme und Notfallplanung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1351.	(3) Die Mitgliedstaaten sorgen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs und der in den nächsten zwölf Monaten erwarteten Rückführungen für ***ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen mit Blick auf Alternativen zur Inhaftnahme sowie für*** ausreichende Haftkapazitäten, insbesondere für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Systeme und Notfallplanung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1351.

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten zur Erleichterung der Rückübernahme;	c) Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten zur Erleichterung der Rückübernahme***, wenn dies durch den Vollstreckungsmitgliedstaat nicht möglich ist***;

Or. en

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments;	d) Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments***, wenn dies durch den Vollstreckungsmitgliedstaat nicht möglich ist***;

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Organisation – im Namen des ersuchenden Mitgliedstaats – der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr;	e) Organisation – im Namen des ersuchenden Mitgliedstaats***, wenn dies durch den Vollstreckungsmitgliedstaat nicht möglich ist*** – der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr;

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** darum ***ersuchen***, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden, die von Frontex entsandt oder unterstützt werden, einschließlich Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen und anderen Verbindungsbeamten.	(1) Die Mitgliedstaaten ***ersuchen*** darum, dass ihre zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von Sachverständigen unterstützt werden, die von Frontex entsandt oder unterstützt werden, einschließlich Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen und anderen Verbindungsbeamten.

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung auch vor Erlass der Rückkehrentscheidung bereitgestellt werden, insbesondere wenn Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 anwendbar ist.	(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über Rückkehr und Wiedereingliederung auch vor Erlass der Rückkehrentscheidung bereitgestellt werden, insbesondere wenn Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 anwendbar ist***, um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige sich ihrer Pflichten zur Mitarbeit bewusst sind***.

Or. en

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung und nutzen in der Regel die von der Union bereitgestellten Programme. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe besteht aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat.	(3) Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Programme zur Unterstützung bei der Rückkehr und Wiedereingliederung und nutzen in der Regel die von der Union bereitgestellten Programme. Die nationalen Programme und die von der Union geleistete Wiedereingliederungshilfe besteht aus logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen bzw. Anreizen für Drittstaatsangehörige, einschließlich Wiedereingliederungshilfe im Rückkehrstaat. ***Die Wiedereingliederungsberatung steht Drittstaatsangehörigen zur Verfügung, die mit den zuständigen Behörden nach Maßgabe des Absatzes 5***

zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ob der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehrt ***oder abgeschoben wird***;	b) ob der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehrt;

Or. en

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ob der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde***;***	d) ob der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt wurde; ***in diesem Fall hat der Drittstaatsangehörige keinen Anspruch auf Wiedereingliederungshilfe***.

Or. en

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VIII a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kapitel VIIIa
	Artikel 46a
	Änderung der Verordnung (EU) 2019/1896

Die Verordnung (EU) 2019/1896 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe o erhält folgende Fassung:

„o) Einrichtung des Europäischen Überwachungsmechanismus für Abschiebungen nach Artikel 51“;

2. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

„Artikel 51 Europäischer Überwachungsmechanismus für Abschiebungen

(1) Um die Achtung der Grundrechte während der Abschiebung zu überwachen, richtet die Agentur unter der Leitung des Grundrechtsbeauftragten einen zentralen Europäischen Überwachungsmechanismus für Abschiebungen ein.

(2) Der Europäische Überwachungsmechanismus für Abschiebungen setzt sich aus einem speziellen Sekretariat und einem Pool unabhängiger Rückführungsbeobachter der Agentur zusammen, die den bestehenden Pool von Rückführungsbeobachtern ersetzen. Der Europäische Überwachungsmechanismus für Abschiebungen ist für die Durchführung von Rückführungsüberwachungstätigkeiten gemäß Artikel 15 [dieser Änderungsverordnung] zuständig. In den Pool werden Rückkehrbeobachter, die besondere Erfahrung im Bereich Kindesschutz aufweisen, aufgenommen.

(3) Die Agentur stellt angemessene personelle und finanzielle Mittel sicher, um sicherzustellen, dass der Europäische Überwachungsmechanismus für Abschiebungen seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.

(4) Die Rückführungsbeobachter unterliegen dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

unabhängig.

(5) Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gibt allgemeine Leitlinien heraus und wird regelmäßig zur Funktionsweise des Europäischen Überwachungsmechanismus für Abschiebungen, einschließlich seiner Überwachungsmethode, konsultiert. Die FRA bietet den Rückführungsbeobachtern regelmäßige Schulungen an.“

3. Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Anzahl des Personals, mit dem sich jeder Mitgliedstaat an der ständigen Reserve, einschließlich der Reserve für Soforteinsätze, beteiligt;“

4. Artikel 109 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Er benennt Grundrechtebeobachter als Rückführungsbeobachtern für den in Artikel 51 genannten Europäischen Überwachungsmechanismus für Abschiebungen.“

5. Artikel 110 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Grundrechtsbeobachter werden vom Grundrechtsbeauftragten als Rückführungsbeobachter für den in Artikel 51 genannten Europäischen Überwachungsmechanismus für Abschiebungen benannt.“

Or. en

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
(1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die für die gerichtliche Überprüfung festgelegten Fristen ***über die in Artikel 33 Absatz 3 genannten Fristen hinaus*** verlängern und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln 34 Absatz 1 und 35 Absatz 2 abweichen.	(1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die für die gerichtliche Überprüfung festgelegten Fristen verlängern und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln 34 Absatz 1 und 35 Absatz 2 abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	ca) Anzahl der Fälle, in denen Frontex das Rückkehr- oder Abschiebungsverfahren nicht unterstützt hat, und die Gründe dafür.

Or. en

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	Artikel 9 Absatz 1 tritt ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	Die Mitgliedstaaten können Artikel 9 Absatz 1 vor dem in Absatz 1a des vorliegenden Artikels genannten Zeitpunkt anwenden.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates kommt zum richtigen Zeitpunkt. Mit der Umsetzung des Pakts im Juni 2026 bildet diese Verordnung den letzten Teil der wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der illegalen Migration innerhalb der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Grundrechte des betreffenden Drittstaatsangehörigen. Ohne ein funktionierendes Rückkehrsystem kann der europäische Migrationsrahmen niemals wirksam funktionieren.

Derzeit werden den verfügbaren Daten zufolge nur etwa 20 Prozent der abgelehnten Asylbewerber tatsächlich in ihr Herkunftsland zurückgeführt. Diese Situation ist zutiefst besorgniserregend, da sie sowohl das Vertrauen der Öffentlichkeit als auch die Unterstützung unserer gemeinsamen Migrationspolitik untergräbt. Zudem hat die aktuelle Situation den unbeabsichtigten Effekt, dass sowohl echte Flüchtlinge – also Menschen, die tatsächlich Schutz benötigen – als auch jene, die aus anderen Gründen auf legalem Wege migrieren, im Stich gelassen werden.
Einer der Hauptgründe für dieses Defizit liegt im veralteten Rechtsrahmen, der aus dem Jahr 2008 stammt. Bereits in der Vergangenheit gab es einen Versuch, diese Richtlinie zu überarbeiten; dieser führte jedoch mangels eines Standpunkts des Parlaments leider nicht zu einem erfolgreichen Ergebnis. Dies zeigt deutlich, dass es dringend eines wirksameren, schnelleren und moderneren Ansatzes bedarf.
Der einzige Weg, um ein erfolgreiches, zügiges und effizientes Rückführungssystem sicherzustellen, besteht darin, dieses auf europäischer Ebene anzugehen. Die Mitgliedstaaten tragen eine gemeinsame Verantwortung, zu diesem Vorhaben beizutragen, da diese Herausforderung uns alle betrifft. Der Berichterstatter hat dies bei der weiteren Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.

Ein europäischer Ansatz
Angesichts der Bedeutung eines wirklich europäischen Ansatzes ist es sinnvoll, mit der bedeutendsten Änderung gegenüber dem derzeitigen Rahmen zu beginnen – nämlich der obligatorischen gegenseitigen Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten. Mit dieser neuen Verpflichtung soll verhindert werden, dass sich Sekundärbewegungen verstärken; zugleich sollen die Verwaltungslasten der Mitgliedstaaten verringert werden, da kein vollständig neues Verfahren erforderlich sein wird. Dies wird die Rückkehrverfahren in der gesamten Union beschleunigen. Um den Druck auf die Mitgliedstaaten weiter zu mindern, wird Frontex aufgrund dieses Berichts künftig eine größere Rolle im Rückkehrverfahren übernehmen. Dazu gehört insbesondere die neu eingeführte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Frontex im Rahmen der Rückkehrverfahren um Unterstützung zu ersuchen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten auf die Bewertungen anderer Mitgliedstaaten zurückgreifen können, die über das Schengener Informationssystem (SIS) zugänglich sind, etwa bei gängigen Verfahren wie der Altersbestimmung.
Die gegenseitige Anerkennung wurde bereits von der Kommission eingeführt. Nach Ansicht des Berichterstatters wäre es jedoch deutlich effizienter, als ersten Schritt der Anerkennung unmittelbar mit der Einführung eines einheitlichen Rückkehrbescheids zu beginnen und diesen

innerhalb eines Jahrs in allen Mitgliedstaaten vollständig umzusetzen. Dieser Übergangszeitraum wird den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit geben, ihre nationalen Systeme entsprechend anzupassen und aufeinander abzustimmen.

Dieser europäische Ansatz umfasst auch das neu eingeführte Rückübernahmeverfahren. Der Vorschlag der Kommission bot hierfür eine solide Grundlage. Nach Auffassung des Berichterstatters besteht jedoch die Gefahr, dass der hohe Detaillierungsgrad zu zusätzlicher Bürokratie führt. Der in diesem Entwurf vorgeschlagene Ansatz bietet daher eine vereinfachte und gestraffte Lösung durch ein standardisiertes Antragsformular, das über das SIS zugänglich ist und nur dann verwendet werden muss, wenn es tatsächlich erforderlich ist. Durch die Einführung eines einheitlichen Formulars können andere Mitgliedstaaten laufende Verfahren leichter einsehen, was die gegenseitige Anerkennung erleichtert.
In dem Entwurf wird die neue Verpflichtung von Drittländern zur Zusammenarbeit bei der Rückübernahme – insbesondere bei der Identifizierung und der Ausstellung von Reisedokumenten – hervorgehoben und eingeführt. Eine ausbleibende Zusammenarbeit wird von der Kommission bewertet und hat die entsprechenden Konsequenzen, da sie nicht nur zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führt, sondern auch einen Vertrauensverlust zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat verursacht. Die Kommission ist auf diesen Punkt bislang nicht eingegangen, obwohl er ein zentrales Element der Gesetzgebung darstellt.

Freiwillige Rückkehr
Der Entwurf räumt – im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission – der freiwilligen gegenüber der zwangsweisen Rückkehr Vorrang ein. Es ist offenkundig, dass die freiwillige Rückkehr nachhaltiger, wirksamer und effizienter ist. Um die Vorteile der freiwilligen Rückkehr zu verstärken, sieht der Entwurf vor, dass – außer bei Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen – kein Einreiseverbot verhängt werden darf, wenn eine Person freiwillig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften ausreist. Darüber hinaus ist auch eine Wiedereingliederungshilfe ausschließlich in Fällen freiwilliger Rückkehr vorgesehen. All diese Änderungen zielen darauf ab, die freiwillige Rückkehr als bevorzugte und vorrangige Option zu fördern. Doch auch wenn die freiwillige Rückkehr der bevorzugte Weg für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht bleibt, stellt die Abschiebung dennoch einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung dar. Insbesondere mangelnde Kooperation mit den Behörden der Mitgliedstaaten kann zu unnötigen Verzögerungen führen und das System überlasten. Da die gesamte Verordnung auf Rückkehrmaßnahmen ausgerichtet ist, bleibt die Abschiebung für die Mitgliedstaaten eine notwendige Option, wenn eine freiwillige Rückkehr nicht möglich ist oder der Drittstaatsangehörige sich weigert, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Für Drittstaatsangehörige, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, muss eine Abschiebung stets möglich sein, um die Sicherheit innerhalb der Schengen-Grenzen sicherzustellen.

Rückkehr in einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen besteht
Aufgrund der Bedeutung einer tatsächlichen Rückführung aus dem Schengen-Raum bleibt die von der Kommission vorgeschlagene Möglichkeit bestehen, Drittstaatsangehörige in einen Drittstaat zurückzuführen, mit dem ein entsprechendes Abkommen besteht. Es ist nicht unbemerkt geblieben, dass dieser Vorschlag erhebliche Bedenken ausgelöst hat. Dennoch spiegelt er einen breiten Konsens innerhalb der Union wider, da er den Mitgliedstaaten im Umgang mit illegaler Migration als Schutzmechanismus dienen kann und zugleich einen Anreiz bietet, die bevorzugte freiwillige Rückkehr oder Zusammenarbeit zu fördern. Es ist notwendig, ein nachhaltiges System zu schaffen, das langfristig funktioniert.

Die Rückführung in einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen besteht, darf jedoch nur unter strengen Auflagen erfolgen. In dem Entwurf haben die Garantien deutlich stärkeres Gewicht, und solche Maßnahmen dürfen nur als letztes Mittel umgesetzt werden. Um sicherzustellen, dass dies tatsächlich nur als letztes Mittel dient, wird in Artikel 4 eine neue Hierarchie eingeführt. Darüber hinaus bleiben Minderjährige und Familien mit Minderjährigen von den Rückkehrzentren ausgeschlossen.
Schließlich ist es zwar möglich, dies ausschließlich auf Ebene der Mitgliedstaaten mit entsprechender Flexibilität zu regeln, jedoch wird in diesem Entwurf betont, dass die klare Präferenz einem Ansatz auf EU-Ebene gilt.

Grundrechte, Recht auf Information und Überwachung
Sechstens: Da Grundrechte in der gesamten Europäischen Union von zentraler Bedeutung sind, werden sie in diesem Entwurf weiter gestärkt. Trotz der Rückkehrpflicht dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, dass es sich letztlich um Menschen handelt. Daher muss der Grundsatz der Nichtzurückweisung im gesamten Entwurf gewahrt werden.
Gleichzeitig ist es entscheidend, dass alle unter dieser Rechtsvorschrift getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig sind und vollständig im Einklang mit den Grundrechten stehen.

Als siebter Punkt, der eng mit den Garantien und der Zusammenarbeit der Drittstaatsangehörigen verbunden ist, wird in diesem Entwurf dem Recht auf Information besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Von Anfang bis zum Ende des Verfahrens müssen klare und verständliche Informationen bereitgestellt werden. Ohne ausreichende Informationen ist eine konstruktive Mitwirkung der betroffenen Person unmöglich. Darüber hinaus erhöht die Kenntnis ihrer Rechte die Wahrscheinlichkeit, dass Drittstaatsangehörige aktiv am Verfahren teilnehmen und sich kooperativ zeigen. Neu eingeführt werden leicht verständliche Merkblätter für Personen mit geringen oder nicht vorhandenen Lese- und Schreibkenntnissen, um sicherzustellen, dass auch sie korrekte Informationen erhalten und diese verstehen können.

Die Entwicklung eines angemessenen Überwachungssystems verdient ebenfalls besondere Aufmerksamkeit, vor allem aus zwei Gründen: Zum einen, weil es sich um eine Verordnung handelt und die europäische Perspektive im Einklang mit diesem Entwurf weiter gestärkt werden sollte. Zum anderen, weil die Rückkehroptionen ausgeweitet werden und sichergestellt werden muss, dass Abschiebungen nachhaltig und grundrechtskonform erfolgen. Daher ist ein wirklich europäisches, wirksames und einheitliches Überwachungssystem innerhalb von Frontex unerlässlich, anstatt dies den Mitgliedstaaten zu überlassen. Die Zentralisierung ermöglicht einen klaren Überblick über den gesamten Rückkehrprozess und unterstreicht die Bedeutung der Wahrung der Grundrechte.

Pflicht zur Zusammenarbeit
Aufgrund des verstärkten Fokus auf freiwillige Rückkehr wird, wie auch im Vorschlag der Kommission, der Pflicht der Drittstaatsangehörigen zur Zusammenarbeit ausreichend Beachtung geschenkt. Es werden zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, um die Rückkehr zu erleichtern, darunter erweiterte Informationsangebote, Unterstützung bei Rückkehrverfahren sowie Unterstützung für die Wiedereingliederung. Sollte eine Person dennoch nicht kooperieren, werden in diesem Entwurf bestimmte Konsequenzen vorgesehen. Ohne diese Maßnahmen bliebe das System ineffektiv, und es wäre nicht möglich, die derzeitige Rückkehrrate von etwa 20 Prozent zu erhöhen. Auf diese Weise wird der Rahmen ausgewogener und wirksamer.
Die vorgesehenen Konsequenzen sind im Kontext des Vorschlags verhältnismäßig und fair. In

diesem Entwurf wurde besonderes Augenmerk auf Alternativen zur Inhaftnahme gelegt, um sicherzustellen, dass eine reguläre Inhaftnahme weiterhin als letztes Mittel dient. Aus diesem Grund wurde die in der Verordnung festgelegte Reihenfolge angepasst. Statistiken zeigen schließlich, dass eine Inhaftnahme nur dann wirksam ist, wenn eine Person schnell zurückgeführt werden kann und damit die Effizienz des Rückkehrprozesses sichergestellt und eine Überlastung des Systems vermieden wird. Darüber hinaus wurde in diesem Entwurf die Haftdauer auf die in der aktuellen Richtlinie festgelegte Dauer zurückgesetzt, da positive Ergebnisse erzielt wurden. Dies gilt selbstverständlich nicht für Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen. Dennoch bleibt die Inhaftnahme insbesondere bei Fluchtgefahr notwendig. Dies bedeutet auch, dass die Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen weiterhin möglich bleiben sollte, um einen möglichen Missbrauch des Systems mit Minderjährigen zu verhindern.

Einreiseverbote und Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Neu in diesem Entwurf ist die Einführung eines unbefristeten Einreiseverbots für Personen, die ein derart erhebliches Sicherheitsrisiko innerhalb der Europäischen Union darstellen, dass es erforderlich ist, zu verhindern, dass sie jemals wieder an die Schengen-Grenze zurückkehren können. Das gilt insbesondere für Kriegsverbrecher und Terroristen. Solche Personen haben in unserer Gesellschaft keinen Platz. Andererseits ist eine Verlängerung eines Einreiseverbots aus praktischen Gründen sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit fortan untersagt. Zusätzlich zu dem unbefristeten Einreiseverbot und der Streichung der Verlängerungsmöglichkeit werden Höchstdauern eingeführt, um sicherzustellen, dass Einreiseverbote stets legitim, fair und verhältnismäßig sind. Innerhalb dieser Höchstdauern liegt es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie lange das Einreiseverbot gelten soll.

Als neunter Punkt wurde dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Jeder Drittstaatsangehörige, der zurückgeführt werden soll, hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, wenn er der Auffassung ist, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder die Gefahr besteht, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es erforderlich oder notwendig ist, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs automatisch einen aufschiebenden Effekt entfacht. Ein solcher automatischer Effekt könnte zu Verzögerungen führen, und zwar selbst in Fällen, in denen die Gefahr, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird, bereits im ursprünglichen Verfahren gründlich geprüft wurde oder wenn die Person zuvor keinen Schutz beantragt hat. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, wurde diese Anforderung gestrichen, während die Möglichkeit, bei Bedarf einen Antrag auf Aussetzung der Rückkehr zu stellen, sowie das Recht auf Rechtsberatung und -vertretung weiterhin bestehen bleiben.

Datenaustausch

Schließlich wurden, wie im Entwurf dargelegt, die Vorschriften zum Datenaustausch positiv bewertet. Eine Verordnung bietet die Möglichkeit, die Datensicherheit – die nach wie vor höchste Priorität haben sollte – stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Angesichts des neu eingeführten Ansatzes der gegenseitigen Anerkennung ist es von größter Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Daten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen untereinander austauschen. Nach diesem Entwurf ist der Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nur mit den Behörden oder Justizbehörden möglich, die mit dem Rückkehrverfahren betraut sind. Darüber hinaus sind nicht alle von der Kommission vorgeschlagenen Einzelheiten von zusätzlichem Nutzen, und es muss ein ausreichendes Maß an Flexibilität beibehalten werden.

Selbstverständlich sind der Datenaustausch und der Datenschutz auch für das Rückübernahmeverfahren und den Kontakt mit Drittstaaten von Bedeutung, wo dies Teil einer vertrauensvollen Beziehung ist. Ohne Datenaustausch ist es unmöglich, ein Verfahren einzuleiten. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Datenaustausch im Zusammenhang mit Straftaten gewidmet, indem präzisiert wird, dass dieser nicht zur Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einer Form der grausamen und unmenschlichen Behandlung führen darf.

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission und ist überzeugt, dass eine rasche Umsetzung – die mit der Umsetzung des Migrationspakts in Einklang steht – möglich ist, wenn alle Beteiligten Verantwortung übernehmen.